

Konzept

des Juso Unterbezirks Kreis Wesel
zur Förderung, Betreuung und Weiterentwicklung
der Arbeitsgemeinschaften und Stadtverbände
der Jungsozialisten im Kreis Wesel

Inhaltsverzeichnis

- 1. Vorwort
- 2. Betrachtung des derzeitigen Zustandes der Arbeitsgemeinschaften im Kreis Wesel
- 3. Ziele und Maßnahmen der AG-Entwicklung und -Betreuung
- 4. Kennzahlensystem zur Verbesserung der Transparenz und Vergleichbarkeit
- 5. Richtlinie des Juso-Unterbezirk Kreis Wesel zur Entwicklung und Betreuung der Arbeitsgemeinschaften

1. Vorwort

Was sind die Arbeitsgemeinschaften der Jusos und welche Bedeutung haben sie für den Unterbezirk?

Die Arbeitsgemeinschaft stellt die unterste Ebene im Verband der Jungsozialisten dar, zugleich aber auch eine der Wichtigsten: Sie bilden das Fundament der Jusos und leisten die Arbeit vor Ort. Die meisten Juso-Mitglieder haben dort ihr Engagement begonnen.

Die Arbeitsgemeinschaften sind es auch, die einem Unterbezirk sein Leben einhauchen. Dieser setzt sich in Landkreisen, wie dem Kreis Wesel aus den Arbeitsgemeinschaften der verschiedenen Städte und Gemeinden zusammen. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften bilden zusammen das höchste Gremium des Unterbezirks, die Unterbezirkskonferenz bzw. Mitgliedervollversammlung.

Man sieht also: Ohne aktive Arbeitsgemeinschaften wird auch ein Unterbezirk nicht erfolgreich sein können. Damit es aber auch flächendeckend aktive Arbeitsgemeinschaften geben kann, ist insbesondere der Unterbezirk als Institution gefordert, da er die Möglichkeiten besitzt, die Arbeit der Gemeinschaften vor Ort adäquat zu koordinieren und zu unterstützen. Dies ist eine zentrale Aufgabe, die von den Verantwortlichen sehr wichtig genommen werden muss.

Um dieser Aufgabe auch gerecht zu werden, ist es notwendig, sich dem ganzen planvoll und organisiert zu stellen. Dieses Konzept soll helfen, die Betreuung und Weiterentwicklung der Arbeitsgemeinschaften bzw. Stadtverbände im Kreis Wesel strukturiert und offensiv voranzutreiben, um so eine flächendeckende Belebung der Jusos zu verwirklichen. In diesem Sinne hoffe ich, dass dieses Konzept nicht nur angenommen, sondern auch "gelebt" wird, auch zum Nutzen des Juso Unterbezirks Kreis Wesel.

Tim Rybus.

Stelly. Vorsitzender der Jusos Kamp-Lintfort & Beisitzer im Vorstand des Juso Unterbezirks Kreis Wesel

2. Betrachtung des derzeitigen Zustandes der Arbeitsgemeinschaften im Kreis Wesel

Derzeit existieren offiziell zehn Arbeitsgemeinschaften der Jungsozialisten im Kreis Wesel Lediglich in drei Orten gibt es keine Juso-Strukturen. Dieses zunächst positive Gesamtbild trübt sich jedoch bei differenzierter Betrachtung. So muss zwischen drei Arten von Arbeitsgemeinschaften unterschieden werden:

- a) den uneingeschränkt aktiven Arbeitsgemeinschaften (auf der Karte grün dargestellt)
- b) den eingeschränkt aktiven Arbeitsgemeinschaften (auf der Karte gelb dargestellt)
- c) den inaktiven Arbeitsgemeinschaften (zusammen mit den Orten ohne AG rot dargestellt)



Uneingeschränkt aktiv ist eine Arbeitsgemeinschaft, wenn regelmäßig Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung stattfinden, Aktionen durchgeführt werden, Pressemitteilungen heruasgegeben werden bzw. allgemein gesprochen, die Arbeitsgemeinschaft sich aktiv an der vor Ort stattfindenen politischen Debatte aktiv beteiligt.

Als uneingeschränkt aktive Arbeitsgemeinschaften können derzeit Dinslaken, Hamminkeln, Hünxe, Kamp-Lintfort, Moers und Neukirchen-Vluyn betrachtet werden.

Eingeschränkt aktiv sind die Arbeitsgemeinschaften, beidenen zwar sporadisch Aktivitäten statfinden, die jedoch organisatorische Mindeststandards, wie regelmäßige Sitzungen und ordnungsgemäß gewählte Vorstände, nicht erfüllen. Hierzu gehören Voerde, Wesel und Xanten.

Inaktive Arbeitsgemeinschaften bestehen zwar formal noch; sie weisen jedoch keinerlei Aktivität mehr auf. Im Grunde handelt es sich hier also faktisch um Orte ohne Arbeitsgemeinschaft. Dies gilt für die Arbeitsgemeinschaften in Alpen und Rheinberg.

3. Ziele der AG-Entwicklung/-Betreuung

Langfristiges Ziel der AG-Entwicklung soll die flächendeckende Etablierung von handlungsfähigen Juso-Strukturen im gesamten Gebiet des Kreis Wesel sein. Um dies zu erreichen soll kurzfristig eine Konsolidierung der bestehenden Arbeitsgemeinschaften stattfinden, welche hierbei in die Lage versetzt werden sollen, sich aktiv an den lokalen politischen Debatten zu beteiligen und erfolgreich eigene Aktionen durchführen zu können. Des weiteren soll die Gewährleistung einer stabilen Mitgliederentwicklung, sowie gewisser organisatorischer Standards durch den Unterbezirk unterstützt werden. Mittelfristig soll es dann zur Neugründung von weiteren Juso-Arbeitsgemeinschaften kommen.

Maßnahmen zur Zielerreichung

Um die oben genannten Ziele zu erreichen muss sichergestellt sein, dass handelnde Personen vorhanden sind, die sich hierfür verantwortlich fühlen und die, wenn möglich, diese Aufgabe auch für einen längeren Zeitraum durchführen, um eine gewisse Kontinuität in der Bearbeitung zu gewährleisten. Um gleichzeitig eine, mit der Bearbeitung dieser Aufgabe, eventuell mögliche Überlastung des Unterbezirksvorstandes zu verhindern, ist es angemessen, die Aufgabe der AG-Entwicklung/-Betreuung einem eigens dafür eingerichteten Ausschuss zu übertragen. Verfahrensregeln und sonstige Formalien sollten von der Unterbezirkskonferenz in einer Richtlinie geregelt werden. Ein entsprechender Entwurf ist diesem Konzept beigefügt.

Folgende konkrete Maßnahmen sollten ergriffen werden:

1. Kurzfristig

- o Schaffung eines Informationsangebotes für die Arbeitsgemeinschaften via Internet
- o Bestellung von Betreuern für die Arbeitsgemeinschaften
- Einführung einer leistungsorientierten Grundförderung
- Verbesserung des Informationsflusses zischen den Arbeitsgemeinschaften

2. Mittelfristig

- Schulungsseminare f
 ür eine bzw. mehrere Arbeitsgemeinschaften (Vermittlung von Grundlagen, usw.)
- o Bestandsaufnahme in den Orten ohne Arbeitsgemeinschaft
 - Klärung der Realisierbarkeit einer Neugründung (Priorität nach Mitgliederzahlen)
- Ansprechen von Mitgliedern in Orten ohne Arbeitsgemeinschaft, wo die Realisierbarkeit positiv eingeschätzt wird
- Gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Konsolidierung (z.B. Durchführung von gemeinsamen Aktionen, Einladung zu Mitgliederversammlung durch den Unterbezirk)

3. Langfristig

- o Gründung von Arbeitsgemeinschaften in den verbliebenen Orten
- o Bei Bedarf weitere Anwendung von Maßnahmen der Ziffern 1 und 2

Überprüfung des Erfolges

Die einzelnen Maßnahmen sollten jeweils während und nach ihrer Realisierung auf ihren Nutzen für die AG- Entwicklung und -Betreuung überprüft werden, um eine effektive Fortschreibung dieses Konzepts zu ermöglichen. Hierzu sollten auch die Einschätzungen und Erfahrungen der beteiligten Arbeitsgemeinschaften eingeholt werden. Ebenso müssen durch den Unterbezirk klare Kennzahlen entwickelt werden, an denen der Erfolg einer Arbeitsgemeinschaft gemessen werden kann.

4. Kennzahlensystem zur Verbesserung der Vergleichbarkeit und Transparenz

Die Einführung eines klaren und transparenten Kennzahlensystems ist aus zwei Gründen unabdingbar. Zum einen werden Kennzahlen benötigt, um überhaupt erst einmal Erwartungen und Ziele festlegen zu können, nach denen man die Aktiviät und den Erfolg einer Arbeitsgemeinschaft messen kann. Den der bloße Begriff "Aktivität " als solcher ist eher schwammig und bedarf daher einer Konkretisierung. Zum anderen werden die Kennzahlen aber auch benötigt, um ein entsprechendes Controlling durchführen zu können und sich klar machen zu können, wann eine Arbeitsgemeinschaft Hilfe benötigt und wann sie einen Zustand erreicht hat, in dem sie ohne weitergehende Hilfen arbeiten kann. Nicht zu letzt werden sie auch benötigt um den Erfolg der AG-Betreuung effektiv bewerten zu können.

Die nachfolgenden Kennzahlen stellen einen Anfang dar und bedürfen natürlich ebenso wie AG-Betreuung einer kritischen Betrachtung und Weiterentwicklung.

- a) Mitgliederkennzahlen
 - a.a) Mitgliederzahl
 - a.b) Mitglieder/1000 Einwohner
 - a.c) Anteil aktive Mitglieder
 - a.d) Altersdurchschnitt
 - a.e) Anteil Männlich/Weiblich
- b) Finanzkennzahlen
 - b.a) Verteilung der Einnahmequellen (OV, UB, Spenden, öffentl. Zuschüsse)
 - b.b) Verteilung der Ausgaben (Material, Aktionen, politische Weiterbildung, Verwaltung)
- c) Kennzahlen über die politische Arbeit
 - c.a) Anzahl der durchgeführten Sitzungen / Jahr
 - c.b) Anzahl der herausgegebenen Pressemitteilungen / Jahr
 - c.c) Anzahl der gestellten Anträge Stadt- bzw. Gemeinderäte / Jahr
 - c.d) Anzahl der gestellten Anträge an Parteigliederungen / Partei

In Zusammenarbeit mit den Arbeitsgemeinschaften sollten für die oben genannten Kennzahlen ein jeweiliger Optimalwert, sowie Minimumwerte festgelegt werden. Diese sollten in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

Richtlinie

des Juso-Unterbezirk Kreis Wesel

zur Entwicklung und Betreuung der Arbeitsgemeinschaften

I. Allgemeine Vorschriften

- §1 Aufgabe der AG-Entwicklung und -Betreuung
 - (1) Der Juso-Unterbezirk Kreis Wesel setzt sich dafür ein, in seinem Gebiet flächendeckend handlungsfähige Arbeitsgemeinschaften zu etablieren. Dies beinhaltet sowohl die Gründung von neuen Arbeitsgemeinschaften als auch die laufende Unterstützung von bestehenden Arbeitsgemeinschaften. Des weiteren sorgt der Unterbezirk für eine ausreichende kommunikative Vernetzung der Arbeitsgemeinschaften.
 - (2) Der Unterbezirk stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten die für die Aufgabe der AG- Entwicklung und -Betreuung nötigen personellen und finanziellen Mittel bereit.
 - (3) Grundsätzlich für die AG-Entwicklung und -Betreuung verantwortliches Organ des Unterbezirkes ist der Vorstand. Die Ausführung kann auf ein anderes Organ übertragen werden.

§2 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Begriff Arbeitsgemeinschaft (AG) umfasst die Arbeitsgemeinschaften und Stadtverbände im Sinne der Satzung des Juso-Unterbezirks Kreis Wesel. Eine Arbeitsgemeinschaft besteht, sofern mindestens jährlich die AG-Konferenz tagt, eine gültige Satzung in Kraft ist und ein legitimierter Vorstand im Amt ist. § 2 Abs. 6 und 7 der Satzung des Juso-Unterbezirks Kreis Wesel finden entsprechend Anwendung.
- (2) Anträge können in schriftlicher, elektronischer oder mündlicher Form gestellt werden, soweit nicht die Schriftform vorgeschrieben ist.
- (3) Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

II. Organe zur AG-Entwicklung und - betreuung

- §3 Ausschuss zur AG-Entwicklung und -Betreuung
 - (1) Der Unterbezirk richtet zur Umsetzung der Aufgaben nach § 1 einen Ausschuss zur AG-Entwicklung und -Betreuung ein (AG-Ausschuss). Dieser handelt im

- Auftrag des Unterbezirksvorstandes und tritt mindestens quartalsweise in nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Der AG-Ausschuss kann sich über alle Angelegenheiten einer Arbeitsgemeinschaft unterrichten lassen.
- (2) Dem AG-Ausschuss werden vom Unterbezirksvorstand die, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Richtlinie, erforderlichen Rechte übertragen. Die Mitglieder des Ausschusses machen von diesen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach eigenem Ermessen Gebrauch.
- (3) Der AG-Ausschuss legt dem Unterbezirksvorstand gegenüber Rechenschaft über sein Handeln ab. Des weiteren berichtet er jährlich über den Stand der AG-Entwicklung.
- (4) Der AG-Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- §4 Mitglieder des AG-Ausschusses
 - (1) Dem Ausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - 1. der AG-Beauftragte
 - 2. drei bis sechs AG-Betreuer

Ferner gehören dem Ausschuss als beratende Mitglieder an:

- 3. der Vorsitzende des Juso-Unterbezirks Kreis Wesel
- 4. der Kassierer des Juso-Unterbezirks Kreis Wesel
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses werden vom Unterbezirksvorstand für die Dauer eines Jahres bestellt. Bei der Auswahl der Mitglieder ist darauf zu achten, dass diese über die nötige Qualifikation zur ordentlichen Ausübung ihres Amtes verfügen. Insbesondere sollen sie bereits über Erfahrung in der politischen und organisatorischen Arbeit verfügen.
- (3) Vernachlässigt ein Ausschussmitglied fortwährend und unentschuldigt seine Pflichten, oder fügt es dem Ansehen des Unterbezirks durch sein Handeln schweren Schaden zu, so kann es durch Mehrheitsbeschluss des Unterbezirksvorstandes von seinem Amt abberufen werden.

§5 AG-Beauftragter

- (1) Der Beauftragte des Juso-Unterbezirks Kreis Wesel für die Entwicklung der Arbeitsgemeinschaften (AG-Beauftragter) leitet den Ausschuss zur AG-Entwicklung und -Betreuung. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - 1. Einladung, Leitung und Protokollierung der Ausschusssitzungen
 - 2. Koordination der AG-Betreuer

- 3. Ansprechpartner gegenüber dem Unterbezirksvorstand
- 4. Erstellung der Berichte
- 5. Fortentwicklung der AG-Betreuung
- (2) Der AG-Beauftragte bestimmt einen der AG-Betreuer zu seinem Vertreter. Die Ernennung ist schriftlich festzuhalten.

§6 AG-Betreuer

- (1) Die Betreuer für die Arbeitsgemeinschaften (AG-Betreuer) sind die Ansprechpartner für die Arbeitsgemeinschaften vor Ort. Sie sind für die Durchführung der Hilfen nach dem dritten Abschnitt zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Jeder AG-Betreuer ist für einen festgelegten Kreis von Arbeitsgemeinschaften zuständig. Eine Betreuung der Arbeitsgemeinschaft, deren Mitglied man ist, ist unzulässig.

III. Hilfe zur organisatorischen und politischen Arbeit

§7 Generelle Betreuung

- (1) Jede Arbeitsgemeinschaft erhält mindestens einmal im Quartal Besuch durch den zuständigen AG-Betreuer. In der Regel findet der Besuch im Rahmen einer Sitzung oder einer Aktion der Arbeitsgemeinschaft statt. Die Besuche dienen der Information für den AG-Betreuer über die aktuelle Situation in der Arbeitsgemeinschaft und sollen den Arbeitsgemeinschaften Gelegenheit geben, Wünsche, Anregungen oder Fragen gegenüber dem Unterbezirk zu äußern. Des weiteren kann hierbei eine unverbindliche mündliche Beratung in organisatorischen und rechtlichen Fragen erfolgen.
- (2) Sollten die Umstände es erfordern, kann eine Arbeitsgemeinschaft verlangen, dass mehr als ein Besuch pro Quartal erfolgen soll. In diesem Fall hat ein schriftlicher Antrag zu erfolgen, über den der AG-Beauftragte entscheidet.
- (3) Der AG-Ausschuss stellt den Arbeitsgemeinschaften Informationsmaterialien und Vorlagen für ihre Arbeit zur Verfügung oder weist auf solche hin.
- (4) Details der Betreuung sind vom AG-Ausschuss in schriftlicher Form durch Leitfäden und Beschlüsse zu regeln.

§8 Gewährung von weitergehenden Hilfen

(1) Der Vorstand oder die Konferenz der Arbeitsgemeinschaft kann beim AG-Ausschuss schriftlich oder elektronisch einen Antrag auf Gewährung weitergehender Hilfen stellen. Bei der Entscheidung über die Gewährung weitergehender Hilfen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen hat der Unterbezirks-Vorstand ein Veto-Recht. Gerät eine Arbeitsgemeinschaft in einen Zustand, in der ihr Bestand gefährdet ist, kann der AG-Ausschuss auch ohne Antrag tätig werden.

(2) § 7 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.

§9 Hilfe zur Gründung

- (1) Der AG-Ausschuss unterstützt die Gründung von neuen Arbeitsgemeinschaften im Kreis Wesel. Die Unterstützung umfasst die Hilfen nach §§ 7 und 8.
- (2) Der Unterbezirk gewährt den Arbeitsgemeinschaften einen Gründungszuschuss in Höhe von 100,00 €. Dies gilt nicht, wenn die Gründung infolge einer Auflösung nach § 13 erfolgt.

§10 Hilfeplanung

Werden Hilfen aufgrund des § 8 gewährt hat der AG-Ausschuss einen Hilfeplan aufzustellen. Dieser soll insbesondere Auskunft über Ziele, zeitlichen Rahmen und Maßnahmen geben. Die Arbeitsgemeinschaft soll bei der Erstellung beteiligt werden, sofern die Hilfe nach § 8 Abs. 1 S. 1 gewährt wird.

§11 Möglichkeit des AG-Verbandes

- (1) Die Arbeitsgemeinschaften können zur Aufgabenerfüllung miteinander kooperieren. Die Kooperation kann sich sich auf einzelne Bereiche oder einen organisatorischen Zusammenschluss der Arbeitsgemeinschaften beziehen.
- (2) Wollen zwei oder mehr Arbeitsgemeinschaften sich zusammenschließen, ist ein Beschluss der einzelnen Mitgliederversammlungen erforderlich. Der AG-Verband hat sich eine eigene Satzung zu geben.
- (3) Der Unterbezirk ist über den bevorstehenden Zusammenschluss von Arbeitsgemeinschaften zu informieren. Er leistet hierbei Unterstützung.

§12 Mitwirkungspflicht des AG-Vorstandes

(1) Der Vorstand einer Arbeitsgemeinschaft ist zur kollegialen Zusammenarbeit mit dem Unterbezirk und seiner Organe für die AG-Betreuung verpflichtet. Er hat insbesondere über Termine von Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen zu informieren und den zuständigen AG-Betreuer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Des weiteren können sich durch andere Vorschriften weitere Pflichten zur Mitwirkung ergeben.

- (2) Der gemäß § 2 Abs. 10 der Satzung des Juso-Unterbezirks Wesel einzureichende Jahresbericht hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:
 - 1. Kenndaten zur Mitgliederentwicklung und zum Mitgliederbestand
 - 2. Übersicht über durchgeführte Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
 - 3. Finanzen der AG
 - 4. Pressearbeit der AG
 - 5. Anbindung an andere Gliederungen
 - 6. Veränderungen im Ortsrecht der AG

Der AG-Ausschuss stellt eine entsprechende Vorlage bereit.

§13 Sanktionsmöglichkeiten des Unterbezirkes

- (1) Verletzt ein AG-Vorstand seine Pflichten, oder gefährdet er durch sein Handeln den Bestand der Arbeitsgemeinschaft, kann der Unterbezirk Sanktionen verhängen. Der AG-Ausschuss schlägt hierbei dem Unterbezirks-Vorstand geeignete Maßnahmen vor, welcher sie dann beschließt und bekannt gibt.
- (2) Im besonderen Ausnahmefall kann der Unterbezirk den zuständigen Ortsverein zur Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft auffordern, wenn kein anderes Mittel Erfolg verspricht. Die Auflösung kann nur durch mindestens 2/3 der gewählten Vorstandsmitglieder des Unterbezirks beschlossen werden und muss zuvor in der Einladung zur Sitzung angekündigt worden sein. Die Unterbezirkskonferenz kann die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss nachträglich widersprechen.

IV. Schlussbestimmungen

§14 Evaluation

Diese Richtlinie ist ein Jahr nach In-Kraft-Treten durch den Vorstand auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Das Ergebnis ist der Unterbezirkskonferenz mitzuteilen.

§15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrem Beschluss durch die Unterbezirkskonferenz in Kraft.
- (2) Änderungen können durch die Unterbezirkskonferenz beschlossen werden.
- (3) Diese Richtlinie bleibt gültig, bis die Unterbezirkskonferenz sie aufhebt.

5

_		